Eine entsprechende

Fachbetriebsliste

kann bei Bedarf

bei der

zuständigen Behörde

angefordert werden.

Stadt Goslar Fachbereich Bauservice Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz Charley-Jacob-Str. 3 38640 Goslar

Tel.: 05321 704-428 / 704-459



Stilllegung von

oberirdischen

Heizöl-Lageranlagen

sowie

Einbau neuer Lagertanks

Nach dem Niedersächsischen
Wassergesetz (NWG) in Verbindung
mit § 45 der Anlagenverordnung
(AwSV) vom 18.04.2017 dürfen
Arbeiten an Heizöl-Lageranlagen nur
durch Fach- und Tankschutzbetriebe
ausgeführt werden, die ihre
Qualifikation durch ein Zertifikat einer
Überwachungsorganisation oder
Mitgliedschaft in einer anerkannten
Gütegemeinschaft sowie die
Sachkunde der entsprechenden
Arbeiten nachweisen können.

Der Einbau neuer Lagertanks stellt eine wesentliche Änderung Ihrer Heizöl-Lageranlage dar und bedarf gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vor Inbetriebnahme einer entsprechenden Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen

Deshalb muss auch die Entleerung und Reinigung sowie ordnungsgemäße Stilllegung von einem zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden.

Ein zertifizierter Fachbetrieb verfügt über geschultes Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ausführung der Stilllegung und Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen Sollte es zu einem Notfall/Ölaustritt Ihrer
Heizöl-Lageranlage kommen, sind Sie als
Betreiber haftungsrechtlich für alle
weiteren Schäden verantwortlich, die z. B.
aufgrund einer desolaten Beschaffenheit
der technischen Anlage, des
Auffangraumes sowie der Lagerbehälter
entstehen könnten.

Diesbezüglich wird auf den § 65

AwSV verwiesen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, wer vorsätzlich oder fährlässig entgegen § 45 Abs. 1 eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt.